lassen muß. Wenn z. B. Jemand in mein Haus tritt und mir Unangenehmes zufügt, so weise ich ihm die Thüre, das ist die natürliche Selbsthülfe. Wenn mir Jemand unartige Dinge sagt, so wende ich ihm den Rücken zu. Ich glaube, daß die hier erwähnten Verhältnisse, insoweit sie keine Ehrenkränkungen enthalten, eben so einfach auf dem Wege der Selbsthülfe zu erledigen sind, ja, es bedarf oft eines ernsten Wortes um einen Andern in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Ich glaube, wir würden eine Menge Injurienklagen beseitigen, wenn wir solche Dinge der Selbsthülfe überlassen. Diesen Theil des Amendements finde ich also nicht sachgemäß. Eine andere Frage ist es, ob der Antrag Alles umfasse, was Ehrenkränkungen enthalte? Hier habe ich die Debatte darauf gebracht, daß der Begriff: Verachtung näher ausgedrückt werde, und deshalb habe ich das Amendement des Hrn. v. Welck unterstützt; gleichwohl muß ich bekennen, daß es mir nicht ganz passend zu sein scheint. Hier heißt es: „oder das Ehrgefühl nothwendiger Weise kränken müssen." Es scheint mir der Sprache des Gesetzes nicht ganz angemessen zu sein, denn es wird dadurch theils etwas Beschränkendes, theils etwas Unbestimmtes hineingebracht, was mehr auf ein inneres Gefühl sich bezieht, so daß ich mich kaum entschließen könnte, dem Amendement beizutreten. Ich glaube aber die Ansicht des Hrn. Antragsstellers zu treffen, wenn ich vorschlage, nach den Worten: „Verachtung ausdrücken" einzuschalten: „oder eine Ehrenkränkung enthalten." Dadurch würden auch jene Fälle getroffen, wo Jemand einen Andern lächerlich macht ꝛc. Gleichermaßen hoffe ich, daß der Wunsch des Herrn Domherrn D. Günther durch diese Fassung getroffen werde.

v. Welck: Ich erkläre mich damit ganz einverstanden. — Hierdurch erledigt sich das von v. Welck gestellte Amendement.

Domherr D. Günther: Es ist durch das von Sr. Königl. Hoheit Gesagte allerdings eine Aenderung in den Artikel gekommen, durch welche eine weit größere Zahl von Fällen unter demselben begriffen wird, als es der Fall sein dürfte nach der Fassung des Artikels selbst. Indessen wird doch auch so noch immer eine sehr große Anzahl von Handlungen, die bis jetzt für strafbar erachtet worden sind, ungestraft bleiben. Ich gedenke nur des Beispiels, das ich vorhin anführte, wo Jemand einem Andern einen Brief schreibt, in dem er ihm etwas Unangenehmes anzeigt, nur in der Absicht, um ihm einen frohen Abend zu verbittern; dieser Fall würde nicht getroffen. Wenn ferner ein geehrter Sprecher vorhin äußerte: er sei sehr dagegen, daß die Grenzen des Strafrechtes zu weit gezogen würden, so stimme ich mit dieser Ansicht in so weit überein, muß aber noch hinzufügen, wie ich wünsche, daß sie auch nicht zu eng gezogen werden, sondern gerade so weit, als es durch den Begriff des Strafbaren bedingt ist, und nicht weiter, nicht enger. Zweitens sei es mir verstattet, der geehrten Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen, was von einem geehrten Mitgliede vorhin geäußert wurde, als es für mein Amend. sprach, nämlich, daß hier nicht die Rede davon sei, Handlungen für strafbar zu erklären, die bis jetzt von dem Richter nicht als strafbar betrachtet wurden, sondern daß vielmehr durch die Fassung des Artikels (und das gilt selbst noch nach dem Amendement des hochgestellten Herrn Referenten) eine ganze Menge Handlungen für straflos erklärt werden, welche bis jetzt für strafbar erachtet worden sind. Allerdings theile ich die Meinung des Herrn Bürgermeister Schill, daß, wenn diese Handlungen künftig nicht mehr bestraft werden sollten, die offene Selbsthülfe hervorgerufen werden würde. Derjenige, der auf eine Weise, wie ich vorhin anführte, von einem Andern, obgleich nicht in Bezug auf Ehre, beleidigt worden ist, wird, wenn der Richter ihn nicht schützt, sondern die Handlung für straflos erkennt, ganz gewiß, zumal wenn er der untern Volksklasse angehört und seinen Rachetrieb zu bekämpfen nicht Kraft genug hat, sofort Gelegenheit suchen, um an dem, der nun für straflos erklärt worden ist, Vergeltung zu üben, ihm Dasselbe wieder zuzufügen, was er von ihm erlitten. Aus dieser Rache wird Gegenrache hervorgehen, und gar bald werden wir einen kleinen Krieg Aller gegen Alle haben.

Bürgermeister Ritterstädt: Wenn ich versichert sein könnte, daß durch den Vorschlag des hochgestellten Herrn Referenten alle Handlungen getroffen würden, welche Herr Domherr D. Günther meint, dann würde ich damit sehr einverstanden sein; allein ich bezweifle dies. Ich glaube, daß hier derjenigen Handlungen zu gedenken ist, die, ohne gerade die Ehre zu verletzen, doch die Gemüthsruhe eines Menschen stören, und das erkennen wir Alle an, daß Jeder auf die Unantastbarkeit seiner Gemüthsruhe ein Recht habe. Ferner ist ein Einwurf von Seiten des hochgestellten Herrn Referenten gemacht worden, daß man so wenig als möglich auf den subjektiven Zustand des Verbrechers recurriren müsse, nur so wenig als möglich Strafbestimmungen darauf setze. Es scheint mir aber dieser Einwurf nicht treffend zu sein; er würde mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfs treffen. Eine ganz ähnliche Bestimmung finden wir in der Paragraphe, wo von Beschädigung des fremden Eigenthums die Rede ist. Ganz parallel mit diesem Falle scheint mir der jetzige zu sein; wie dort das Eigenthum Anderer verletzt wird durch Bosheit oder Muthwillen, so wird hier die Gemüthsruhe gestört. Insofern sollte ich kaum glauben, daß durch den Vorschlag des hochgestellten Herrn Referenten die Sache ganz getroffen würde.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaktion beauftragt: Dr. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.